



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Visuelles und Kommunikation, Rosa Guggenheim
und Eveline Schumacher, Stand 1. Januar 2026

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Auftraggebenden und Guggenheim.li. Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages. Abweichungen von nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Grundsätze

Bei Kunden bezogenen Tätigkeiten richtet sich Guggenheim.li nach den gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätzen über die Nutzungs- und Urheberrechte und über die Lauterkeit der Werbung. Guggenheim.li behält sich vor, Aufträge abzulehnen, die diesen Bestimmungen oder ethischen Grundsätzen nicht entsprechen. Als Auftragnehmerin wahrt Guggenheim.li die Interessen der Kund:innen sorgfältig, verantwortungsbewusst und nach bestem Wissen und Gewissen. Guggenheim.li verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für die Auftraggebenden erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

Leistungen und Verbindlichkeiten

Für neue Kundschaft ist die erste Besprechung unentgeltlich und für beide Parteien unverbindlich. Alle der ersten Besprechung folgenden Tätigkeiten sind entgeltlich. Ohne eine anders lautende Vereinbarung rechnet Guggenheim.li die erbrachten Leistungen entweder als Pauschale oder nach Aufwand ab. Die Leistungen erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Offerten sind nur insofern verbindlich, als die Basis der Offerte klar definiert werden kann. Grundlage für eine Offerte sind immer die vom dem Auftraggebenden erhaltenen Briefingangaben. Offerten sind falls nicht anders vereinbart 90 Tage gültig oder bis zum Abschluss des jeweiligen Projektes. Sollten sich im Verlauf der Auftragsbearbeitung infolge Veränderungen der Aufgabenstellung Mehrkosten ergeben, so sind diese im Voraus mit der Kundschaft abzusprechen und durch diese zu genehmigen. Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die beim Briefing und/oder der Auftragserteilung nicht enthalten sind, werden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher und/oder mündlicher Form oder mit der schriftlichen Akzeptanz der Offerte von Guggenheim.li, erklärt sich der:die Auftraggeber:in mit den Geschäftsbedingungen von Guggenheim.li einverstanden.

Entgeltung

Die Entgeltung der Leistungen richtet sich nach den Kostensätzen (Pauschal oder Stundenansatz), welche zur Zeit des Angebots gültig sind. Im Falle von errechneten Pauschalen verpflichtet sich Guggenheim.li nicht, die

zugrundeliegenden Ansätze und Aufwandabschätzungen detailliert auszuweisen.

Nebenkosten

Materialkosten werden mit einer Pauschale abgegolten. Spesen werden nach effektiven Kosten abgerechnet.

Belegsexemplare

Falls in Offerte nicht anders deklariert, erhebt Guggenheim.li Anspruch auf jeweils 10 Belegsexemplare.

Mehrwertsteuer

Alle Ansätze und errechneten Preise in den Offerten verstehen sich als Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen. Guggenheim.li ist zur Zeit nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Fremdkosten

Aufträge an Dritte erteilt Guggenheim.li im Namen und auf Rechnung der Kund:innen. Fakturen von Dritten werden durch Guggenheim.li kontrolliert und zur direkten Begleichung an den Kunden weitergeleitet. Für Forderungen Dritter, die der Kundschaft direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt Guggenheim.li keine Verpflichtungen.

Zahlungskonditionen

Guggenheim.li ist bei Einzelaufträgen grundsätzlich berechtigt, bei laufenden Aufträgen Akontorechnungen zu stellen. Die Höhe des Akontobetragtes richtet sich in der Regel nach den Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erbracht worden sind. Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Entgeltungen über CHF 10'000.- ist Guggenheim.li grundsätzlich berechtigt, eine Akontozahlung in Höhe von 1/3 des Offertenbetrags bei Auftragserteilung zu verlangen. Für den Fall des Zahlungsverzugs oder der unvollständigen Zahlung der Entgeltung behält sich Guggenheim.li das Recht vor, die Arbeiten zurückzufordern und deren Nutzung bis zur vollständigen Vertragserfüllung zu untersagen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kann eine Umtriebsentschädigung sowie ein Verzugszins, laufend ab Fakturadatum geltend gemacht werden.

Abbruch von Projekten während der Zusammenarbeit

Werden Projekte, welche zu Pauschalpreisen offeriert wurden, während der Zusammenarbeit abgebrochen, sind zum Zeitpunkt der Layouts 1/3 der Kreativ- und Managementkosten fällig. Wird das Projekt nach der Genehmigung der Layouts, jedoch vor der Produktionsübergabe abgebrochen, werden 2/3 der Pauschalen fällig. Bei

einem Abbruch in der Produktions- oder Einsatzphase werden 3/3 der Pauschalpreise in Rechnung gestellt. Bei Stundenansätzen werden zum Zeitpunkt des Projektabbruchs die bereits geleisteten Arbeitsstunden in vollem Umfang verrechnet.

Reklamationen

Reklamationen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Arbeiten und/oder Produkte schriftlich an Guggenheim.li zu richten. Reklamationen bei Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung Guggenheim.li lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist, liegen nicht in der Verantwortung von Guggenheim.li.

Guggenheim.li setzt sich in genanntem Falle als Vermittlerin für eine faire Regelung zwischen Kund:in und Dritten ein, kann jedoch für allfällig entstandene Schäden nicht belangt werden.

In jedem Fall trägt die Kundschaft durch die Unterzeichnung des «Gut zum Druck» oder «Gut zur Produktion» die volle Verantwortung für Form, Farbe und Inhalt aller Kommunikationsmittel. Verzichtet die Kundschaft aus Termin- oder Kostengründen auf empfohlene Kontrollmittel und/oder das oben erwähnte Prozedere, so übernimmt Guggenheim.li keine Verantwortung für allfällige Beanstandungen der Ergebnisse.

Urheberrechte

Die Kundschaft anerkennt ausdrücklich, dass das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von Guggenheim.li geschaffenen Kreativleistungen, bei Guggenheim.li bleibt. Ohne ausdrückliches Einverständnis von Guggenheim.li dürfen keinerlei Änderungen an den grafischen Erzeugnissen vorgenommen werden.

Sämtliche Urheberrechte von Gestaltungsvorschlägen (Entwürfe, Skizzen) und alle nichtgewählten Varianten bleiben im Besitz von Guggenheim.li und werden den Auftraggebenden nicht ausgehändigt.

Alle Gestaltungsmassnahmen von nichtgewählten Varianten, insbesondere die auftragsbezogenen gestalteten Formen, Farben, Schriften und deren Kombinationen, dürfen ohne Genehmigung von Guggenheim.li in keiner Form weiterverwendet werden. Eine Verwendung solcher Erzeugnisse darf erst nach der Zustimmung von Guggenheim.li und nach Abgeltung einer gesondert zu vereinbarenden Entgeltung erfolgen.

Guggenheim.li ist berechtigt, die Urhebererschaft an den geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

Nutzung, Buyout

Mit der Begleichung der Endrechnung wird das Nutzungsrecht der im Rahmen des Auftrags erarbeiteten Massnahmen abgegolten, sofern dies vertraglich oder in der Offerte nicht anderweitig geregelt ist. Unter Nutzungsrecht versteht Guggenheim.li den Umfang der vorgesehenen Nutzung, wie diese von der Kundschaft bei

Auftragserteilung definiert wurde. Jede weitergehende Nutzung, auch eine Folgenutzung (Adaptation für andere Anwendungen), welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorgesehen war, ist zusätzlich entgeltungspflichtig.

Ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes Nutzungsrecht, auch Full-Buyout genannt, ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von Guggenheim.li möglich und bedarf einer zusätzlichen Entgeltung.

Die Höhe von zusätzlichen Buyouts oder eines Full-Buyouts richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzungserweiterung. Nach Auflösung der Zusammenarbeit ist die Nutzung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von Guggenheim.li möglich.

Die Tätigkeit für einen Kunden kann Guggenheim.li in eigenen Werbeaktionen erwähnen oder in der Presse veröffentlichen. Darüber hinaus ist Guggenheim.li berechtigt, die entwickelten Kommunikationsmittel auf der eigenen Webseite abzubilden und zu beschreiben. Guggenheim.li ist berechtigt, von den für die Kundschaft gestalteten Kommunikationsmitteln auf eigene Kosten Fortdrucke in beliebiger Menge herzustellen und zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

Aufbewahrungspflicht

Guggenheim.li verpflichtet sich Arbeitsergebnisse während einem Jahr ab Datum der letzten Rechnungsstellung des entsprechenden Auftrages aufzubewahren.

Rechtsabklärung

Im Bereich Produktedeclaration, Muster- und Markenschutz ist es Obliegenheit des Auftraggebers, die rechtlichen Abklärungen vorzunehmen, welche die Rechtssicherheit in allen Belangen garantieren.

Bei allen Gestaltungselementen (Signete, Fotos, Illustrationen, Daten, Formdesign etc.), Texten und digitalen Daten, welche vom Auftraggebenden angeliefert wurden, geht Guggenheim.li davon aus, dass der Auftraggeber im Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte ist. Für allfällige Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang lehnt Guggenheim.li jegliche Verantwortung ab.

Teilnichtigkeit

Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Gerichtsstand

Gemäss diesen Geschäftsbedingungen abgeschlossene Verträge unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz von Guggenheim.li zuständig.

8005 Zürich. Stand: 1. Januar 2026